



Brüssel, den 24. Juni 2024
(OR. en)

11525/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0149(NLE)

ECOFIN 757
UEM 184
FIN 608
CADREFIN 110

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. Juni 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 263 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12524/21 INIT; ST 12524/21 ADD 1) des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 263 final.

Anl.: COM(2024) 263 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2024
COM(2024) 263 final

2024/0149 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12524/21 INIT; ST 12524/21 ADD 1) des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12524/21 INIT; ST 12524/21 ADD 1) des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Finnland am 27. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 29. Oktober 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 14. März 2023³ und am 8. Dezember 2023⁴ geändert.
- (2) Am 16. Mai 2024 ersuchte Finnland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Finnland einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Finnland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 16 Maßnahmen.
- (4) Finnland hat erklärt, dass sieben Maßnahmen aufgrund der stärkeren wirtschaftlichen Unsicherheiten infolge des russischen Angriffskrieges, gestiegener Zinssätze, der Inflation sowie der durch Engpässe entlang der Lieferkette ausgelösten Preisspiralen bzw. der Unsicherheit auf den Finanzmärkten nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft das Etappenziel 4 und den Zielwert 5 von Maßnahme I1 (Energieinfrastrukturinvestitionen) im Rahmen der Komponente P1C1 (Umgestaltung des Energiesystems); den Zielwert 8 und die Beschreibung von Maßnahme I2

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 12524/21 und ST 12524/21 ADD 1.

³ ST 6991/23.

⁴ ST 15836/23.

(Investitionen in neue Energietechnologien) im Rahmen der Komponente P1C1 (Umgestaltung des Energiesystems); das Etappenziel 10 und die Beschreibung von Maßnahme I3 (Investitions- und Reformpaket in Åland) im Rahmen der Komponente P1C1 (Umgestaltung des Energiesystems); den Zielwert 21 von Maßnahme I2 (Direkte Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse) im Rahmen der Komponente P1C2 (Industrielle Reformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels); den Zielwert 24 von Maßnahme I3 (Wiederverwendung und Recycling wichtiger Werkstoffe und industrieller Ströme) im Rahmen der Komponente P1C2 (Industrielle Reformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels); den Zielwert 94 von Maßnahme R1 (Reform des kontinuierlichen Lernens) im Rahmen der Komponente P3C2 (Anhebung des Kompetenzniveaus und Reform des kontinuierlichen Lernens); den Zielwert 99 und die Beschreibung von Maßnahme I3 (Steigerung des Kompetenzniveaus und Erneuerung des kontinuierlichen Lernens, Digitalisierung und Modernisierung der Bildung, Åland) im Rahmen der Komponente P3C2 (Anhebung des Kompetenzniveaus und Reform des kontinuierlichen Lernens). Aus diesem Grund hat Finnland beantragt, die vorgenannten Maßnahmen, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, zu ändern bzw. den Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Etappenziele und Zielwerte zu erweitern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Finnland hat erklärt, dass vier Maßnahmen aufgrund von Verzögerungen bei Vergabeverfahren teilweise nicht mehr durchführbar sind. Diese Verzögerungen lassen sich beispielsweise auf langwierige Verfahren vor dem Marktgericht oder auf eine längere Dauer der Entwicklung von Ausrüstung zurückführen. Dies betrifft den Zielwert 105 und die Beschreibung von Maßnahme I2 (FEI-Förderpaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Beschleunigung der Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenz) im Rahmen der Komponente P3C3 (FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte); den Zielwert 114 und die Beschreibung von Maßnahme I5 (Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – lokale Forschungsinfrastrukturen) im Rahmen der Komponente P3C3 (FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte); den Zielwert 117 und die Beschreibung von Maßnahme I6 (Förderung von Innovation und Forschungsinfrastruktur – nationale Forschungsinfrastrukturen) im Rahmen der Komponente P3C3 (FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte); den Zielwert 140 und die Beschreibung von Maßnahme I5 (Einführung eines personenorientierten digitalen Gesundheitsinformationssystems in Åland) im Rahmen der Komponente P4C1 (Verbesserung der Verfügbarkeit von Sozial- und Gesundheitsdiensten und Steigerung der Kosteneffektiven). Aus diesem Grund hat Finnland beantragt, den Zeitrahmen für die Umsetzung der vorgenannten Zielwerte auszuweiten sowie die zugehörige Maßnahmenbeschreibung zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Finnland hat erklärt, dass zwei Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener maßnahmenspezifischer Herausforderungen, wie etwa Änderungen bei der Datenerhebung und -meldung, teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft den Zielwert 78 von Maßnahme R1 (Nordisches Modell der Arbeitsvermittlungen) im Rahmen von Komponente P3C1 (Beschäftigung und Arbeitsmarkt) und den Zielwert 83 von Maßnahme R3 (Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses) im Rahmen der Komponente P3C1 (Beschäftigung und Arbeitsmarkt). Aus diesem Grund hat Finnland beantragt, den Zielwert 78 zu ändern und den Zielwert 83 in ein Etappenziel umzuwandeln. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Finnland hat erklärt, dass das Etappenziel 86 sowie die Zielwerte 87 und 89 (Teilmaßnahme „Einrichtung eines neuen zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreibers“) von Maßnahme I1 (Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlergehens am Arbeitsplatz) im Rahmen der Maßnahme P3C1 (Beschäftigung und Arbeitsmarkt) aufgrund eines schlechteren Investitions- und Geschäftsklimas infolge des russischen Angriffskriegs und seiner negativen Auswirkungen auf die Bereitschaft und die Möglichkeiten der Unternehmen zur Anwerbung und Anstellung von Mitarbeitenden nicht mehr erreichbar sind. Aus diesem Grund hat Finnland beantragt, das vorgenannte Etappenziel und die Zielwerte gänzlich zu streichen.
- (8) Eine weitere Maßnahme ist den Ausführungen Finlands zufolge aufgrund geänderter administrativer Bedingungen durch die schier überwältigende Anzahl eingegangener Anträge auf Fördermittel teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft das Etappenziel 147 von Maßnahme I1 (Investitionen in einen Übergang zu sauberen Energien) im Rahmen der Komponente P5C1 (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Finnland beantragt, das vorgenannte Etappenziel zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Gemäß den Ausführungen Finlands wurde eine Maßnahme zugunsten besserer Alternativen geändert, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft die Maßnahme I1 (CO2-armer Wasserstoff und CO2-Abscheidung und - Nutzung) im Rahmen der Komponente P1C2 (Industrielle Reformen und Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels). Aus diesem Grund hat Finnland beantragt, die Maßnahme samt der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Finnland hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die in dem Etappenziel 38 von R2 (Steuerreform für nachhaltigen Verkehr) im Rahmen der Komponente P1C4 (CO2-arme Lösungen für Städte und Verkehr) vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vereinbar sind. Die Kommission schlägt daher vor, das Etappenziel zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Finnland hat ferner beantragt, die durch Streichung eines Etappenzies frei gewordenen Ressourcen zur Aufnahme eines neuen Etappenzies verwenden zu dürfen. Dies betrifft das Etappenziel 38 von Maßnahme R2 (Steuerreform für nachhaltigen Verkehr) im Rahmen der Komponente P1C4 (Kohlenstoffarme Lösungen für Gemeinschaften und Verkehr). Ferner hat Finnland beantragt, mit den verbleibenden Ressourcen, die durch die Streichung von Etappenziel 86 sowie der Zielwerte 87 und 89 (Teilmaßnahme „Einrichtung eines neuen zwischengeschalteten Arbeitsmarktbetreibers“) von Maßnahme I1 (Entwicklung der Arbeitsfähigkeit, der Produktivität und des Wohlergehens am Arbeitsplatz) im Rahmen der Maßnahme P3C1 (Beschäftigung und Arbeitsmarkt) frei werden, stattdessen die Finanzierung der Teilmaßnahme „Präventive Unterstützung der Arbeitsfähigkeit durch physische und psychische Gesundheitsmaßnahmen für Einzelpersonen und Arbeitsplätze“ derselben Maßnahme aufzustocken, den Zielwert 90 zu ändern und den Zielwert 90a hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Finnland angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (13) Im Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 14 redaktionelle Fehler gefunden, die fünf Etappenziele und Zielwerte und 22 Maßnahmen im Rahmen von zehn Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 27. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Finnland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Beschreibung von Maßnahme R1 (Erhebliche Verringerung des Energieverbrauchs von Kohle bis 2026) im Rahmen der Komponente P1C1 (Umgestaltung des Energiesystems); die Beschreibung von Maßnahme R2 (Aktionsplan zum Ausstieg aus der Heizung von fossilen Brennstoffen) im Rahmen der Komponente P1C3 (Verringerung der Klima- und Umweltauswirkungen des Gebäudebestands); die Beschreibungen von Maßnahme R1 (Modernisierung des Naturschutzrechts) und von Maßnahme I1 (Gipsbehandlung und Nährstoffrecycling) im Rahmen der Komponente P1C5 (Ökologische Nachhaltigkeit und naturbasierte Lösungen); das Etappenziel 55 von Maßnahme I1 (Digitale Konnektivität – Entwicklung der Qualität und Verfügbarkeit von Kommunikationsnetzen) und das Etappenziel 58 sowie die Beschreibung von Maßnahme I2 (Verkehr und Landnutzung – Projekt Digirail) im Rahmen der Komponente P2C1 (Digitale Infrastruktur); die Beschreibungen von Maßnahme I1 (Programm für die digitale Wirtschaft – Echtzeit-Wirtschaft (RTE)) und von Maßnahme I2 (Beschleunigung der Datenwirtschaft und Digitalisierung – Virtual Finland) im Rahmen der Komponente P2C2 (Beschleunigung der Datenwirtschaft und Digitalisierung); die Beschreibung von Maßnahme R1 (Nordisches Modell der Arbeitsvermittlungen), den Zielwert 84 und die Beschreibung der Maßnahme R3 (Straffung des arbeits- und bildungsbasierten Einwanderungsprozesses), die Beschreibung von Maßnahme R4 (Stärkung der multidisziplinären Dienste für junge Menschen (Ohjaamo-Dienste)) im Rahmen der Komponente P3C1 (Beschäftigung und Arbeitsmarkt) sowie die Beschreibung dieser Komponente; das Etappenziel 93 und den Zielwert 94 von Maßnahme R1 (Reform des kontinuierlichen Lernens), die Beschreibung von Maßnahme I2 (Verbesserung des Bildungsniveaus durch Erhöhung der Zahl der Studierendenplätze in der Hochschulbildung) im Rahmen der Komponente P3C2 (Anhebung des Kompetenzniveaus und Reform des kontinuierlichen Lernens); die Beschreibungen von Maßnahme I2 (FEI-Förderpaket zur Förderung des ökologischen Wandels – Führende Unternehmen, von Maßnahme I3 (FEI-Förderpaket zur Förderung des ökologischen Wandels – Beschleunigung der Schlüsselsektoren und Stärkung der Kompetenzen (Business Finland)) und von Maßnahme I4 (FEI-Förderpaket zur Unterstützung des ökologischen Wandels – Unterstützung innovativer Wachstumsunternehmen) im Rahmen der Komponente P3C3 (FEI, Forschungsinfrastruktur und Pilotprojekte); die Beschreibungen von Maßnahme I1 (Förderung der Umsetzung der Pflegegarantie und Verringerung des Leistungsrückstands aufgrund der COVID-19-Pandemie), von Maßnahme I2 (Stärkung der Prävention und Früherkennung von Gesundheitsproblemen), von Maßnahme I3 (Stärkung der Wissensgrundlage und faktengestützter Entscheidungsfindung zur Steigerung der Kosteneffizienz von Sozialfürsorge und Gesundheitsdiensten) und von Maßnahme I4 (Einführung digitaler Innovationen für Sozial- und Gesundheitsdienste) im Rahmen der Komponente P4C1 (Verbesserung der Verfügbarkeit von Sozial- und Gesundheitsdiensten und Steigerung der Kosteneffektiven); die Beschreibungen von Maßnahme R1 (Ökologischer Wandel erlaubt) und Maßnahme I1 (Investitionen in den Übergang zu einer sauberen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente P5C1 (REPowerEU). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (14) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Kosten

- (15) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (16) Zur Bewertung des ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplans hatte Finnland unter Heranziehung verschiedener Quellen Kostenschätzungen für alle Maßnahmen vorgelegt, um die für die Investitionen und Reformen erforderlichen Kosten zu belegen. Die zur Stützung der Methodik vorgelegten Nachweise hätten in einigen Fällen jedoch detaillierter formuliert sein und umfassendere Kosteninformationen enthalten können, insbesondere hinsichtlich einiger horizontaler Investitionsprogramme.
- (17) Die Kosteninformationen des REPowerEU-Kapitels enthielten auf verschiedenen Quellen basierende separate Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen, um die für die Investitionen und Reformen erforderlichen Kosten zu belegen. Ausgehend von den bereitgestellten Unterlagen werden die Methoden zur Berechnung der Kosten für die meisten ARP-Maßnahmen als zuverlässig angesehen und bilden eine ausreichende Grundlage für eine positive Bewertung ihrer Angemessenheit und Plausibilität. Dennoch könnten die methodischen Erläuterungen zu den vorgelegten Nachweisen noch weiter spezifiziert werden, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Investitionen und die geplanten Tätigkeiten.
- (18) Für die geänderten Maßnahmen hat Finnland Nachweise dafür vorgelegt, dass die Kosten realistisch, plausibel, kosteneffektiv und angemessen sind. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des ARP steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (19) Aus Sicht der Kommission haben die von Finnland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (21) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Finnlands belaufen sich auf 1 949 227 000 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Finnland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21a Absatz 6 und Artikel 21b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Finnland für den geänderten ARP zugewiesen wird, 1 949 059 854 EUR betragen.
- (22) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Finnlands sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Finnlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt:

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Finnland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin